



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin  
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)  
IV C 4 (k)

Dienstgebäude:  
Turmstraße 21, Haus A  
Zimmer: 04.38

Telefon: +49 30 90229 2431

Telefax: +49 30 90229 2096

E-Mailadresse:  
stefan.geisthardt@lageso.berlin.de  
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a  
Abs. 1 VwVfG:

[post@lageso.berlin.de](mailto:post@lageso.berlin.de) (unverschlüsselt)

Datum: 20.12.2021

**Mitteilung an die in Berlin ansässigen Unternehmer, die ökologische Produkte aus  
Drittländern importieren und sich dem hierfür erforderlichen Kontrollverfahren  
unterstellt haben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.10.2021 habe ich Sie über die Neuerungen zum Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse informiert und um Informationen zu Ihren Importverfahren gebeten. Vielen Dank für Ihre Rückmeldungen.

Leider liegen die für die Regelung des neuen Verfahrens notwendigen EU-Verordnungen bislang lediglich im Entwurf vor. Die Europäische Kommission hat hierfür eine Veröffentlichung für den 27.12.2021 angekündigt. Die Regelungen sind dann bereits ab 01.01.2022 anzuwenden. Vor diesem Hintergrund bestehen bei allen Beteiligten noch Unsicherheiten über die zukünftigen Abläufe. Ich möchte Sie deshalb heute über den aktuellen Stand informieren, damit der Übergang zum neuen System möglichst reibungsarm funktionieren kann.

Verkehrsverbindungen:

Eingang Turmstr. 21  
U 9 Turmstraße

Bus M 27, 245, TXL  
Haltestelle U-Turmstraße

Bus 101, 123, 187 Haltestelle  
Turmstr./ Lübecker Str.

Eingang Birkenstr. 62  
U 9 Birkenstraße  
Kein Aufzug vorhanden

Bus M 27, Haltestelle  
Havelberger Str.

Bus 123, Haltestelle Birkenstr.  
/ Rathenower Str.

Sprechzeiten  
nach telefonischer  
Vereinbarung

Zahlungen bitte  
bargeldlos an die  
Landeshauptkasse  
Klosterstr. 47  
10179 Berlin

Geldinstitut  
**Postbank Berlin**

**Landesbank Berlin**

**Deutsche  
Bundesbank  
Filiale Berlin**



IBAN  
DE47 1001 0010 0000 0581 00

DE25 1005 0000 0990 0076 00

DE53 1000 0000 0010 0015 20

Internetadresse:  
[www.berlin.de/lageso](http://www.berlin.de/lageso)

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

- Der Zoll wird zukünftig ausschließlich die zollrechtlichen Abfertigungen und keine fachrechtlichen Prüfungen mehr durchführen.
- Die fachrechtliche Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben für Importe, die dem Bio-Kontrollsystem unterliegen, obliegt ab dem 01.01.2022 den jeweiligen für den Ökologischen Landbau zuständigen Landesbehörden.
- Zuständige Landesbehörde für den ökologischen Landbau im Land Berlin ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) – IV C 4 (Öko-Kontrolle).
- Die Durchführung der fachrechtlichen Kontrolle bei Bio-Importen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung. Zu Ihrer Information füge ich das neue Muster des Certificate of Inspection (COI / Kontrollbescheinigung) bei.
- Die dargestellte fachrechtliche Kontrolle hat **vor** der zollrechtlichen Behandlung zu erfolgen.
- Die fachrechtliche Bio-Import-Kontrolle umfasst:
  - die Prüfung der Dokumente,
  - stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und
  - risikoorientierte Warenkontrollen.
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren (CHED, GGED) findet die Prüfung generell an Grenzkontrollstellen statt. In Berlin befinden sich keine Grenzkontrollstellen.
- Nicht-grenzkontrollpflichtige Waren werden an einer Grenzkontrollstelle, einer Kontrollstelle oder einem Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die örtlich zuständige Behörde kontrolliert.
- Bei der Erstellung des COI muss die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse in TRACES hochladen.
- Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:
  - Konnossement/Bill of Lading bzw. Frachtpapier/Waybill,
  - Handelsrechnung/Invoice,
  - Packliste/Packing List,
  - Ggfls. Analyseergebnisse.
- Der Einführer muss das LAGeSo vor dem Eintreffen der Sendung an dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (vgl. Feld 10 des COI) so rechtzeitig informieren, dass die fachrechtliche Kontrolle organisiert werden kann. In der Regel ist hierfür eine Frist von mindestens einem Arbeitstag einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass die Grenzkontrollstelle, Kontrollstelle oder der Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in den Zuständigkeitsbereich einer anderen zuständigen Behörde fällt, diese nach deren Vorgaben vorab zu informieren ist. Bitte nutzen Sie zum Kontakt die in der beigefügten Behördenliste aufgeführten Möglichkeiten.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine frühzeitige Information des LAGeSo für einen reibungslosen Ablauf unbedingt erforderlich ist. Nur dadurch können unnötige Verzögerungen bei den folgenden zollrechtlichen Abfertigungen verhindert werden.

- Zur Abfertigung durch das LAGeSo muss das COI diesem derzeit noch in Papierform vorliegen. Eine elektronische Siegelung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Es ist beabsichtigt, das COI aufgrund Ihrer Meldung direkt aus TRACES herunterzuladen, nach Prüfung zu siegeln und anschließend dem Zoll zur weiteren Bearbeitung auf elektronischem Weg zu übermitteln.
- Sofern im Drittland von der auszustellenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kein E-Siegel verwendet wurde, ist es notwendig, dass das LAGeSo Zugriff auf das Original-COI erhält (Papierversion). Dieses Original-COI wird gesiegelt und unterschrieben und Ihnen anschließend für den weiteren Vorgang in einer mit Ihnen abzusprechenden Weise wieder zur Verfügung gestellt. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall unbedingt rechtzeitig mit dem LAGeSo in Verbindung.
- 
- Folgende Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr werden vom LAGeSo in TRACES für Berlin hinterlegt:
  - Hauptzollamt Berlin
  - Zollamt Berlin-Dreilinden
  - Zollamt Schöneberg
  - Zollamt Berlin-Marzahn
  - Zollamt Dreilinden- Abfertigungsstelle Messe

Die hinterlegten Zollämter wurden mit dem Vermerk „LAGeSo-BE“ und „Zollverwaltungslager, Zollager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes“ versehen.

- Die Dokumentation der Entscheidung der Behörde in TRACES kann nicht vor Bearbeitung und Prüfung des COI in Papierform und der zugehörigen Unterlagen erfolgen.
- Hinsichtlich der Vorgaben in den anderen Bundesländern liegen hier noch keine ausreichenden Informationen vor. Ich bitte deshalb um Ihr Verständnis, dass hierzu keine Ausführungen gemacht werden können. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die dort jeweils zuständige Behörde. Eine entsprechende Liste befindet sich als Anlage zu diesem Schreiben.
- Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern existieren seit mehreren Jahren EU-Leitlinien über zusätzliche Kontrollen beim Bio-Import. Darin sind Regelungen zu Beprobungen bestimmter Waren bzw. Warengruppen enthalten. Die Beprobung erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland bisher nachgelagert durch die Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger der Ware. Bis auf Weiteres bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise. Die von Ihnen beauftragte jeweilige Öko-Kontrollstelle wird im Nachgang zur Prüfung des COI über deren Ergebnis und die Notwendigkeit einer Beprobung informiert werden.

Vor dem Umstand, dass weitere rechtliche Änderungen anstehen und der Tatsache, dass dann gegebenenfalls kurzfristige Änderungen zu den o.a. Vorgaben notwendig sein werden, bitte ich Sie bereits jetzt um Ihr Verständnis. Ich werde Sie dann schnellstmöglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Geisthardt', is positioned above the printed name.

Stefan Geisthardt

Anlage

- neues Muster-COI
- Liste der zuständigen Behörden in den Bundesländern